Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern e.V.

VLAMV e.V. · Demminer Str. 5 · 17091 Tützpatz

PRESSEMITTEILUNG

VLAMV e.V.
www.vla-mv.de · info@vla-mv.de
Tel 03961 2636165
Fax 03841 224577

Freitag, 27. November 2026

Pütnitz: Verfüllungsarbeiten nach gerichtlichem Eilantrag des VLAMV vorläufig eingestellt

Artenschutzfachliche Stellungnahme bestätigt Amphibienvorkommen und fordert weitere Untersuchungen

Der Verein für Landschaftsgestaltung und Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern e.V. (VLAMV) hat am 24. November 2026 beim Verwaltungsgericht Greifswald einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO gegen den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen eingereicht. Ziel ist die Sicherung der durch die Altlastensanierung gefährdeten Amphibienlebensräume im Problembereich 1 (PB 1) auf dem ehemaligen Militärflugplatz Pütnitz.

Bereits am darauffolgenden Tag teilte die zum Verfahren beigeladene Stadt Ribnitz-Damgarten dem Gericht schriftlich mit, dass die Verfüllungsarbeiten auf PB 1 zunächst für zwei Wochen eingestellt worden seien.

Wie oft noch müssen der VLAMV und andere Naturschutzorganisationen auf drohende Verstöße gegen das Naturschutzrecht auf Pütnitz aufmerksam machen? Wie oft noch muss unser Verein gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, um die Einhaltung geltenden Rechts einzufordern? Die Umsetzung des geplanten massentouristischen Großprojekts darf nicht dazu führen, dass die Belange des Natur- und Artenschutzes in den Hintergrund gedrängt werden.

Wann endlich werden die zuständigen Behörden – allen voran der Landkreis Vorpommern-Rügen als untere Naturschutzbehörde – ihrer Verantwortung gerecht und greifen frühzeitig ein, um naturschutzrechtliche Verstöße zu verhindern, anstatt gerichtliche Auseinandersetzungen abzuwarten? Wann endlich werden die fachlich begründeten Hinweise des VLAMV und anderer Naturschutzorganisationen ernst genommen, sorgfältig geprüft und zum Anlass für rechtzeitiges behördliches Handeln genommen? Wann endlich wird auch die Stadt Ribnitz-Damgarten ihrer Verantwortung als Eigentümerin des Geländes und Vorhabenträgerin gerecht und stellt sicher, dass die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgt?

Die Überwachung und Durchsetzung des geltenden Naturschutzrechts ist zuallererst Aufgabe der zuständigen Behörden. Es darf nicht zur Regel werden, dass ehrenamtlich tätige Bürger und Naturschutzvereine mit erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand erst Gerichte einschalten müssen, um drohende irreversible Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abzuwenden.

Der VLAMV erwartet insbesondere vom Landkreis Vorpommern-Rügen, dass er seiner gesetzlichen Verantwortung für den Natur- und Artenschutz auf Pütnitz eigenständig, vorausschauend und konsequent gerecht wird.

Artenschutzrechtliche Risiken bestätigt

Im Zuge der bisherigen Sanierungsarbeiten haben sich auf PB 1 mehrere Gewässer mit Wasser- und Verlandungsvegetation entwickelt. Eine dem Gericht vorgelegte externe artenschutzfachliche Stellungnahme vom 25. November 2026 bestätigt das Vorkommen von gesetzlich geschützten Amphibien.

Besonders problematisch sind die schweren Erdarbeiten während der Winterruhe der Amphibien. Die Tiere können sowohl in den Gewässern als auch in den angrenzenden Land- und Böschungsbereichen überwintern. Bei einer Zerstörung ihrer Winterquartiere können sie nicht fliehen.

Die Fachstellungnahme weist auf mögliche Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG hin und fordert ausdrücklich eine artenschutzfachliche Begutachtung nach aktuellen Methodenstandards vor Fortsetzung der schweren Erdarbeiten.

Zweiwöchige Arbeitsunterbrechung nicht ausreichend

Der VLAMV begrüßt die vorläufige Einstellung der Verfüllungsarbeiten. Die artenschutzrechtlichen Risiken bestehen jedoch auch nach Ablauf der angekündigten zweiwöchigen Unterbrechung fort.

Der Verein hält daher eine umfassende Sicherung der Gewässer-, Verlandungs- und Böschungsbereiche für erforderlich, bis die notwendigen Untersuchungen durchgeführt und geeignete Schutzmaßnahmen sichergestellt worden sind.

Auch bei einer notwendigen Altlastensanierung sind die geltenden naturschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten. Dies gilt ebenso für Lebensräume, die erst im Verlauf der Sanierungsmaßnahmen entstanden und zwischenzeitlich von geschützten Tierarten besiedelt worden sind.

Der VLAMV erwartet von den zuständigen Behörden, dass sie diesen veränderten naturschutzfachlichen Gegebenheiten angemessen Rechnung tragen.

Das Eilverfahren vor dem Verwaltungsgericht Greifswald wird unter dem Aktenzeichen 5 B 2301/26 HGW geführt. Eine gerichtliche Entscheidung steht noch aus.

Kontakt: info@vla-mv.de

VLAMV e.V.
Demminer Str. 5
17091 Tützpatz

BANKVERBINDUNG
BIC NOLADE21NBS
IBAN DE21 1505 0200 0301 0395 42

AMTSGERICHT NEUBRANDENBURG
VR 1179